

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 26. Januar 1960	Nr. 3
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
23.12. 59	Anordnung über die Erfassung und Verteilung von Holzabfällen.....	21
29.12. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Schmiedestücke aus Stahl	22
29.12. 59	Anordnung über Aufgaben und Tätigkeit des VEB Minol.....	24
5.< 1.60	Anordnung über die Gründung des VEB Bauprojektierung Wissenschaft.....	26
16. 1.60	Anordnung über die Staatliche Bauaufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft.....	27
15. 1.60	Anordnung Nr. 2 über die Auslieferung der Produktion der lizenzierten Verlage. ■— Musikverlage.....	28

Anordnung über die Erfassung und Verteilung von Holzabfällen.

Vom 23. Dezember 1959

Die in den Betrieben der Forstwirtschaft, der Holzbe- und -Verarbeitung anfallenden Holzabfälle sind ein wichtiges Produktionsmaterial zur Herstellung von Faser-, Span-, Leichtbau- und anderen Platten auf Holzbasis. Außerdem werden sie in verschiedenen anderen Industriezweigen verwendet. Deshalb wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Holzabfälle im Sinne dieser Anordnung sind:

1. Schwarten, Säumlinge und Spreißel ab 50 cm Länge,
2. Stückabfälle unter 50 cm Länge,
3. Hobel-, Säge- und Frässpäne,
4. Schälspäne,
5. Grubenholzabfälle,
6. Schälrestrollen und Furnierabfälle,
7. andere Holzabfälle der Betriebe, die Holz be- oder verarbeiten (z. B. Schiffsbau, Fahrzeugbau, Energie, Bau Wirtschaft, Verkehr).

(2) Die bisherigen Regelungen über die Erfassung, Bilanzierung und Verteilung von Holzabfällen für die Produktion von Zellstoff werden durch diese Anordnung nicht aufgehoben.

§ 2

* Aufgaben des Staatlichen Holzkontors

(1) Da* Staatliche Holzkontor arbeitet entsprechend der Aufgabenstellung der Staatlichen Plankommission für die im § 1 Abs. 1 genannten Holzabfälle Aufkommens- und Verteilungsbilanzen aus, die territorial und nach Zweigen zu untergliedern sind; Grundlage für die

Bilanzierung sind das von den Holzkontoren der Bezirke überprüfte Aufkommen und der anerkannte Bedarf.

(2) Das Staatliche Holzkontor übergibt den Holzkontoren der Bezirke die Bilanzen zur Durchführung.

(3) Das Staatliche Holzkontor ist berechtigt, von den Betrieben Unterlagen über die Erfassung und den Verbrauch von Holzabfällen zu verlangen.

(4) Das Staatliche Holzkontor faßt die Abrechnung des Materialverteilungsplanes der Holzkontore der Bezirke zusammen und übergibt sie der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 3

Aufgaben der Holzkontore der Bezirke

(1) Die Holzkontore der Bezirke überprüfen den gemeldeten Bedarf und das Aufkommen an Holzabfällen der Betriebe (zentral und örtlich geleitete) ihres Bezirkes. Den zusammengefaßten Bedarf und das Aufkommen an Holzabfällen übergeben die Holzkontore der Bezirke dem Staatlichen Holzkontor entsprechend den in den planmethodischen Bestimmungen festgelegten Terminen.

(2) Die Holzkontore der Bezirke arbeiten entsprechend der Aufgabenstellung des Staatlichen Holzkontors Aufkommens- und Verteilungsbilanzen für Holzabfälle aus und stimmen diese mit dem zuständigen Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes ab.

(3) Auf Grund der mit dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes abgestimmten Aufkommens- und Verteilungsbilanzen sind von den Holzkontoren der Bezirke verbindliche, detaillierte Lieferpläne auszuarbeiten und den Lieferbetrieben zur Realisierung zu übergeben. Die Lieferpläne werden für das Jahr, unterteilt nach Quartalen, ausgearbeitet.

(4) Die Holzkontore der Bezirke sind berechtigt, von den Betrieben (zentral und örtlich geleitete), die ihren